

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 04.12.2025
Öffentlich einsehbar bis: 04.12.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000091

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Zustandegekommene Initiative – «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»

Titel der Initiative

«Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»

Verfügung

vom 3. Dezember 2025

betreffend

Zustandekommen einer formulierten Gesetzesinitiative

I.

Am 25. September 2025 wurden vom Initiativkomitee der formulierten Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» die Unterschriftenlisten eingereicht. Der Empfang der Unterschriftenlisten wurde dem Initiativkomitee am 14. Oktober 2025 bestätigt. Die Unterschriftenlisten wurden am 15. Oktober 2025 an die betroffenen Gemeinden weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichneten.

II.

Die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der **1'698** eingereichten Unterschriften ergaben **1'665 gültige** und **33** ungültige Unterschriften.

III.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) wird verfügt:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative **«Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»** ist **zustande gekommen**, nachdem sie die gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.

2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel Landschaft (Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage